



## Handlungsempfehlung zu § 4 Absatz 5 Corona-Verordnung - Einreise-Quarantäne und Testung (CoronaVO EQT)

an die Ortpolizeibehörden als zuständige Behörden i.S.d. Infektionsschutzgesetzes

### Ein- und Rückreisende aus Risikogebieten nach Baden-Württemberg

sind grundsätzlich zur Meldung **verpflichtet** bei der

Ortpolizeibehörde  
§ 1 Abs. 6 IfSG ZustV BW

#### Risikogebiet

([www.rki.de](http://www.rki.de) oder [www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de](http://www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de) - Liste der Risikogebiete)

#### Verpflichtung zur Testung (kostenfrei)

- über die Flughäfen und an den Bahnhöfen (für Flug- und Bahnreisende)
- an Autobahngrenzübergängen
- bei niedergelassenen Ärzten in Baden-Württemberg
- in Corona-Schwerpunktpraxen

#### (häusliche) Quarantäne

- mind. bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses ansonsten 14 Tage
- Bestätigung der Ortpolizeibehörde über die häusliche Quarantäne (keine Einzelverfügung)

#### Ende der Quarantäne

- keine verpflichtende zweite Testung
- sollten innerhalb von 14 Tagen Symptome auftreten, dann Arzt aufsuchen sowie
- Information durch den Betroffenen an das Gesundheitsamt
- Vorlage des Testergebnisses bei der Ortpolizeibehörde

#### keine Quarantäne, insbes.

- bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses/ Attestes in deutscher oder englischer Sprache oder
- bei Nachweis eines Labortests
- Testergebnis bei Einreise darf nicht älter als 48 Stunden sein

alternativ: Testung im Inland innerhalb von 72 Stunden nach Einreise

#### Bestätigung der Ausnahme durch die Ortpolizeibehörde

- auf Verlangen des Einreisenden Aufhebung Quarantäne durch Bestätigung (keine Einzelverfügung)

#### kein Risikogebiet

#### Testung ist freiwillig (kostenfrei)

- innerhalb von 72 Stunden nach Einreise

#### Testergebnis ist positiv

- die positiven Testergebnisse werden von den Laboren an die Gesundheitsämter gemeldet
- Quarantäne ist mind. 14 Tage ab Abstrich einzuhalten

Meldung ans

#### zuständige Gesundheitsamt

#### Meldung an Ortpolizeibehörde

- erlässt Einzelverfügung bei Infektion

**Ordnungswidrigkeitenverfahren bei fehlender Testung**  
oder Nichteinhaltung der Quarantäne durch die Ortpolizeibehörde

#### Allgemeine Informationen

- an die Bürgerinnen und Bürger über die Homepage des Sozialministeriums ([www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de](http://www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de) - FAQs) oder des RKI ([www.rki.de](http://www.rki.de))
- Auslagen von Infomaterial, z.B. Infoblatt für Reiserückkehrer
- ggf. Aushändigung von Verordnungen und Handlungsempfehlungen